

Bemerkungen:

Hiermit bestellen wir/ich die im Angebot aufgeführte PV - Anlage.

Sollte die Anlage finanziert werden, so kommt der Kaufvertrag nur zustande, wenn die Finanzierungszusage der Bank erteilt wird. Andernfalls genügt es, eine schriftliche Absage der Bank vorzulegen.

In diesem Falle besteht keine Abnahmepflicht der Anlage.

Vor dem Bau der Anlage findet, falls nötig, ein Aufmaß statt. Sollte sich beim Aufmaß oder während der Planung der Anlage herausstellen, dass sich ein Bau der Anlage aus technischen Gründen, oder Gründen der Wirtschaftlichkeit (z.B. durch fehlerhafte Beurteilung des Verkäufers) problematisch oder gar unmöglich gestalten, so hat der Auftragnehmer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Die genaue Anzahl der Module kann sich ebenfalls auch nach Vertragsabschluss und Aufmaß noch ändern und wird endgültig festgelegt, nachdem der Dachdecker die geplante Belegung endgültig bestätigt oder abgeändert hat. Dies geschieht selbstverständlich in Abstimmung mit dem Kunden bzw. Auftraggeber.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass vor der Elektroinstallation der bestellten PV-Anlage alle Geräte vom Strom zu nehmen sind, um mögliche Schäden der jeweiligen Geräte im Nachgang ausschließen zu können. Der Auftragnehmer haftet hier für keinerlei auftretende Schäden.

Der/Die Stromzähler werden vom hiesigen Netzbetreiber gestellt. Sollte es dabei zu Verzögerungen seitens des Netzbetreibers bei der Terminvergabe zur Zählermontage kommen, übernimmt der Auftragnehmer dafür keinerlei Haftung. Errechnete Werte wie z.B. Wirtschaftlichkeit der Anlage, errechnete oder angenommene PV - Erträge und auch Autarkiegrad sind angenommene Schätzwerte, die von den tatsächlichen Werten abweichen können. Diese errechneten und angenommenen Werte sind nicht Bestandteil des Angebotes und der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung für diese Werte.

Bei den Garantien handelt es sich um Herstellergarantien. Der Auftragnehmer ist kein Garantiegeber.

Bei der Lieferung, der Verbauung oder der Abnahme der Anlage kann es aus verschiedenen Gründen zu Verzögerungen kommen, z.B. durch Krankheit, hohes Auftragsaufkommen, Epidemien, oder durch Lieferschwierigkeiten unserer Zulieferer, so dass es möglich ist, dass der Auftragnehmer oder der Installationsbetrieb einen vereinbarten Termin verschieben muss. Dies berechtigt den Kunden nicht, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt vom Vertrag ist allerdings möglich, wenn von Auftragserteilung bis zur Verbauung ein Zeitraum von mehr als 9 Monaten vergeht.

Ein etwaiger eintretender Verzug bei der Lieferung sowie Ausführung der vereinbarten Leistungen inkl. der sich aus dem Verzug ergebenden Rechtsfolgen setzt in jedem Fall eigenes Verschulden des Auftragnehmers voraus.

Der Schwerpunkt der vereinbarten Leistungen gemäß Angebot ist kaufvertraglicher Natur, weswegen bei Annahme des Angebots ein Kaufvertrag geschlossen wird. Die Gewährleistung beginnt mit der schriftlichen Fertigstellungsanzeige durch das Installationsunternehmen bzw. den Auftragnehmer.

Der Vertrag gemäß Angebot gilt als erfüllt, sobald die vollständige Lieferung und Montage der Anlage abgeschlossen sind und die schriftliche Fertigstellungsanzeige seitens der Installationsfirma bzw. des Auftragnehmers erfolgt ist.

Aufrechnung sowie Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen sind dem Kunden nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

Sollte es notwendig sein, den Zählerkasten zu erneuern, so ist dies kein Bestandteil des Angebots, sofern dies nicht ausdrücklich im Angebot erwähnt wird. Die Kosten für die Erneuerung des Zählerkastens trägt der Kunde, es sei denn, diese sind im Angebot inkludiert.

Der Auftragnehmer haftet weder für Bau- noch für Sachschäden, die aufgrund der Durchführung einer baulichen Veränderung der vorhandenen Dachziegel nach dem Verbau der bestellten Photovoltaikanlage entstanden sind oder entstehen könnten, insbesondere für Dächer, die vor 20 Jahre oder mehr saniert wurden.

Nebenabsprachen oder Vereinbarungen existieren nicht und bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

Der Auftraggeber akzeptiert mit seiner Unterschrift das Angebot als solches und erklärt sich mit dem Kaufvertrag einverstanden.

Das Widerrufsrecht ist an dem Tag ausgeschlossen, an dem der Einbau für DC (Dachmontage) oder AC (Wechselrichter, Speicher, Zählerschrank) stattfindet.

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift außerdem, ein Exemplar des Vertrages erhalten zu haben.

Ort, Datum, Unterschrift Kunde

Ort, Datum, Vertriebspartner